

Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	29.151.100 €
ordentlichen Aufwendungen auf	31.707.900 €
außerordentlichen Erträge auf	2.570.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	482.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	35.058.700 €
Auszahlungen auf	36.126.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.966.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.973.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.092.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.939.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	213.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

952.100 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr in der derzeit geltenden Hebesatzung der Gemeinde Zeuthen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000 €**festgesetzt.

Aufgestellt:
Zeuthen, den 01.03.2024

Festgestellt:
Zeuthen, den 12.03.2024

Ausgefertigt:
Zeuthen, den 12.03.2024

König
Kämmerer

Schulz
Stellvertreter des
Bürgermeisters

Schulz
Stellvertreter des
Bürgermeisters

- Siegel -